



# Härtefallordnung des Studierendenrates der TU Dresden

Erstellt am 21. Dezember 2014.

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 A	Allgemeines	2
§ 2 A	Antragsberechtigte	2
§ 3 E	Einkommensbegriff	2
§ 4 F	Form und Fristen	2
§5 \	Verfahren	2
§6 H	Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch	3
87 I	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	3

### § 1 Allgemeines

 $(1)^1$ In besonders schwerwiegenden sozialen Notlagen kann die Studentenschaft der TU Dresden einzelnen Mitgliedern der Studentenschaft den Studentenschaftsbeitrag sowie die Kosten des Semestertickets auf Antrag zurückerstatten.

## § 2 Antragsberechtigte

- (1)¹Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studentenschaft der TU Dresden. ²Die Antragstellerin hat in angemessenem Umfang zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation beizutragen. ³Der Bezug von Unterhaltsleistungen sowie anderen Sozialleistungen hat Vorrang vor der Anerkennung als Härtefall.
- (2)<sup>1</sup>Befindet sich die Antragstellerin im Zweitstudium, ist eine Rückerstattung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3)¹Studentinnen, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind und das Semesterticket nachkaufen und somit freiwillig Studentenschafts- und Semesterticketbeitrag zahlen, können diese zurückerstattet bekommen, wenn für sie die Regelungen dieser Ordnung zutreffen.

## § 3 Einkommensbegriff

- (1)<sup>1</sup>Einkommen im Sinne dieser Ordnung sind alle Einkünfte nach §2 Abs. 1 und 2 EStG (insbesondere Einkommen aus selbständiger und nicht-selbständiger Arbeit), Stipendien, alle Unterhaltsansprüche sowie alle staatlichen Sozialleistungen, insbesondere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Wohngeld und Kindergeld.
- (2)¹Nicht zum Einkommen zählen das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 Euro und Mutterschaftsgeld.
- (3)<sup>1</sup>Zahlungen aus Studienkrediten sind zum Einkommen nicht hinzuzurechnen.
- (4)¹Die Einkommensgrenze für eine Bewilligung des Antrages liegt bei 370 Euro zuzüglich angemessener Mietkosten, Wohnnebenkosten (Wasser, Strom, Heizung) und der Krankenversicherung, wenn diese selbst gezahlt werden muss. ²Lebt die Antragstellerin mit einer oder mehreren anderen Person/en (insbesondere eigenen Kindern) in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft so ist deren Einkommen gemeinsam zu berücksichtigen. ³Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze aus § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Ordnung um 350 Euro.
- (5)¹Zahlt die Antragstellerin Unterhalt für ein eigenes Kind, welches sich nicht im Haushalt befindet, erhöht sich die Einkommensgrenze um den Unterhalt für das Kind, maximal jedoch 350 Euro.

 $(6)^1$ Leben zwei Antragssteller in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Ehe zusammen, sind Einkommen und Freibeträge gemeinsam zu berücksichtigen.

# § 4 Form und Fristen

- (1)¹Der Antrag ist persönlich und schriftlich bei der Geschäftsführerin Soziales bzw. bei der von der Geschäftsführung bestimmten Verantwortlichen zu stellen.
- (2)¹Die Antragsfrist endet einen Monat nach Beginn des Semesters auf das sich der Antrag bezieht. ²Als Tag des Antragseingangs gilt der Tag des Eingangs beim Studentenrat der TU Dresden.

#### § 5 Verfahren

- (1)¹Der Antrag ist fristgerecht einzureichen. ²Zur Antragstellung soll das zur Verfügung gestellte Formblatt verwendet werden. ³Ein verspätet eingegangener Antrag kann berücksichtigt werden, wenn für die Verspätung besondere, nicht durch den Antragsteller zu vertretende Gründe vorliegen. ⁴Zur Wahrung der Frist kann der Antrag vorläufig auch formlos gestellt werden. Das ausgefüllte Formblatt ist in jedem Fall gemeinsam mit den restlichen Unterlagen nachzureichen.
- (2)<sup>1</sup>Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:
- Angaben zur Person (Antragsformular)
- eine Kopie des Personalausweises
- eine Immatrikulationsbescheinigung
- eine schriftliche Darlegung der aktuellen Situation und Notlage
- die Einkommensverhältnisse nach  $\S 3$  dieser Ordnung unterbrechungsfrei für  $\S 3$  Monate in Kopie
- eine Kopie des BaföG-Ablehnungsbescheides. <sup>2</sup>Ist offensichtlich, dass die Antragsstellerin nicht BaföGberechtigt ist, kann auf den Ablehnungsbescheid verzichtet werden.
- (3)<sup>1</sup>Fehlende Unterlagen sind nach Aufforderung nachzureichen. <sup>2</sup>Werden fehlende Unterlagen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt.
- (4)¹Die Geschäftsführerin Soziales bzw. die von der Geschäftsführung bestimmte Verantwortliche erarbeitet eine Stellungnahme und legt diese sowie den vollständigen Antrag der Geschäftsführung des Studentenrates zur Beschlussfassung vor.

### § 6 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch

(1)¹Die Rückerstattung wird aus Mitteln der Studentenschaft der TU Dresden geleistet. ²Für die Rückerstattung im Sinne dieser Ordnung ist ein eigenständiger Haushaltstitel im Haushalt der Studentenschaft zu führen. (2)¹Eine Rückerstattung erfolgt unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel im zugeordneten Haushaltstitel. (3)¹Auf die Rückerstattung des Beitrages besteht kein Rechtsanspruch. (4)¹Bei Widerspruch ist der Antrag durch die Geschäftsführerin Soziales, wenn von einer beauftragten Verantwortlichen bearbeitet, zu prüfen. Ist der Antrag durch die Geschäftsführe-

rin Soziales bearbeitet worden, ist er von einer anderen Geschäftsführerin zu prüfen. <sup>2</sup>Ist ein Antrag nach Widerspruch angenommen worden, kann eine Rückerstattung nur erfolgen, wenn entsprechende Mittel verfügbar sind.

# §7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

 $(1)^1$ Die Härtefallordnung tritt zum 01.04.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Härtefallordnung vom 01.10.2010 außer Kraft.  $(2)^1$ Diese Härtefallordnung findet erstmals Anwendung für alle Anträge die für das Sommersemester 2014 gestellt werden.

Vollständig neu beschlossen am 13. November 2008

```
Geändert am 01. Oktober 2010
```

- $\S$  2 Abs. 1 Satz 1 geändert in "350 Euro";
- § 2 Abs. 1 Satz 1 geändert in "Mietkosten (inklusive aller Wohnnebenkosten)";
- § 3 Abs. 1 Satz1 geändert in "Einkünfte";
- § 3 Abs. 3 neu formuliert;
- § 3 Abs. 4 Satz 1 geändert in "Person/en (insbesondere eigenen Kindern)";
- § 3 Abs. 4 Satz 2 geändert in "350 Euro";
- § 3 Abs. 4 NEU;
- § 7 neu formuliert;

#### Geändert am 25.10.2013

- § 1 Abs. 1 Satz 1 "Studentinnen" geändert in "Mitgliedern der Studentenschaft";
- § 2 Abs. 1 Satz 1 "Studentinnen" geändert in "Mitglieder der Studentenschaft" und Verschiebung der Einkommensgrenze in § 3 Abs. 4 Satz 1;
- $\S$  3 Abs. 4 Satz 1 eingefügt aus  $\S$  2 Abs. 1 Satz 1 und Änderung der Grenze von 350 Euro auf 370 Euro, Spezifizierung der Nebenkosten, Aufnahme der Krankenversicherung;
- § 3 Abs. 6 NEU; § 4 Abs. 1 Satz 1 "Verantwortlichen für Soziales" geändert zu "Verantwortlichen";
- $\S$  5 Abs. 1 Satz 4 NEU;
- § 5 Abs. 2 Satz 1 vervollständigt;
- § 5 Abs. 2 Satz 2 NEU:
- § 5 Abs. 4 Satz 1 "Verantwortliche für Soziales" geändert zu "Verantwortliche";
- § 6 Abs. 4 NEU;
- § 7 Abs. 1 Datum aktualisiert;

Matthias Funke GF Finanzen Jessica Rupf GF Soziales